

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
Ordnung und Soziales / Ordnung
z.H. Frau Kröger
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg



Eingang am:

Aktenzeichen:

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (Frei-
stellung vom Kauf- und Verwendungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II)**

1. Personalien des Antragstellers

(ggfs. ges. Vertreter der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name	Vorname	Geburtsname (wenn abweichend)
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Telefonnummer	Mobilnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)	

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass	
Datum des Abbrennens	vorgesehener Zeitraum (Uhrzeit)

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Grundstücks, Lage, Anschrift)

Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE

Das Abbrennen des Feuerwerks darf **höchstens eine viertel Stunde** dauern und muss um **spätestens 23.30 Uhr beendet** sein.

Es dürfen ausschließlich **pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk)** abgebrannt werden.

Die Nachbarschaft ist über das Abbrennen des Feuerwerks in Kenntnis zu setzen.

Das Feuerwerk darf nicht in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden, z.B. Reetdachhäusern, abgebrannt werden (Schutzabstand mind. 200 m). Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen ist verboten.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sind von Ihnen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass sich innerhalb des Schutzabstandes auch auf den benachbarten Grundstücken keine Zuschauer aufhalten (empfohlener Sicherheitsabstand zu Personen, Gebäuden und Fahrzeugen mindestens 20 m).

Die Gebrauchsanweisung des Herstellers der pyrotechnischen Gegenstände ist zu beachten.

Die Raketen/Sprühartikel dürfen nicht in Zuschauerrichtung abgeschossen bzw. abgebrannt werden. Raketen sollen nur aus einer standsicheren Flasche oder einem Rohr senkrecht nach oben gestartet werden. Die Windrichtung ist zu beachten!

Nach Beendigung des Feuerwerks sind der Abbrennplatz sowie die umliegenden Flächen von Abfallstoffen zu reinigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei länger anhaltender Trockenheit eine besondere Brandgefahr besteht. Sollte der Grasland - Feuerindex in der Region Henstedt-Ulzburg die Gefährdungsstufe 4 oder höher erreichen, erlischt die Erlaubnis daher, ohne dass es eines förmlichen Widerrufs bedarf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Windstärke von 6 der Beaufort-Skala (starker Wind, ab 40,74 km/h) eine besondere Gefahr besteht. Sollte die Windstärke in der Region Henstedt-Ulzburg die Windstärke 6 oder höher erreichen, erlischt die Erlaubnis daher, ohne dass es eines förmlichen Widerspruchs bedarf.

Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen, damit die abschließende Bearbeitung in Aussicht gestellt werden kann. Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Auf das Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Märkten und Festen wird verwiesen.